

Vorsorgeaufwendungen in der Steuererklärung



Steuertipps®

Vorsorgeaufwendungen in der Steuererklärung





© 2021 by Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
info@akademische.de
www.akademische.de

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Inhaltsübersicht

1 Berücksichtigung in der Steuererklärung

- 1.1 Zwei Berechnungsmethoden mit Günstigerprüfung
 - 1.1.1 Die für Sie günstigere Berechnungsmethode wird angewandt
 - 1.1.2 Beiträge für eine Riester-Rente werden extra berücksichtigt
 - 1.1.3 Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge
- 1.2 Die Anlage Vorsorgeaufwand richtig ausfüllen
- 1.3 Grundsätzliches zum Abzug von Versicherungsbeiträgen
 - 1.3.1 Beiträge sind im Jahr der Zahlung abzugsfähig
 - 1.3.2 Welche Beiträge akzeptiert das Finanzamt?
 - 1.3.3 Beitragserstattungen mindern die abzugsfähigen Beiträge
 - 1.3.4 Kein Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen
 - 1.3.5 Beiträge an Versicherungen im Ausland
- 1.4 Begrenzter Abzug ist verfassungsgemäß
 - 1.4.1 Jahre bis 2004 (alte Berechnungsmethode)
 - 1.4.2 Jahre ab 2005 (neue Berechnungsmethode)

2 Die neue Berechnungsmethode

- 2.1 Grundsätzliches zur Berechnung
- 2.2 Berechnung der Altersvorsorgeaufwendungen
 - 2.2.1 Die Übergangsregelung: Beiträge zunächst nur anteilig absetzbar
 - 2.2.2 Der Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen
 - 2.2.3 Details zur Berechnung bei Angestellten
 - 2.2.4 Nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (Beamte)
 - 2.2.5 Doppelter Höchstbetrag bei Verheirateten
 - 2.2.6 Rentner und Pensionäre
 - 2.2.7 Selbstständige
 - 2.2.8 Rentenversicherungsbeiträge bei einem 450-Euro-Job
 - 2.2.9 Rückerstattung von Rentenversicherungsbeiträgen
- 2.3 Berechnung der sonstigen Vorsorgeaufwendungen

- 2.3.1 Begünstigt absetzbar: Beiträge für eine Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung
- 2.3.2 Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen

3 Die alte Berechnungsmethode

- 3.1 Für wen gilt weiterhin die alte Berechnungsmethode?
- 3.2 Der Vorsorgehöchstbetrag
- 3.3 Vorwegabzug
 - 3.3.1 So hoch ist der Vorwegabzug
 - 3.3.2 Bei Arbeitnehmern wird der Vorwegabzug pauschal gekürzt!
 - 3.3.3 Wie wird die Kürzung berechnet?
 - 3.3.4 Vorwegabzug im (Vor-)Ruhestand
 - 3.3.5 Vorwegabzug bei Verheirateten
 - 3.3.6 Bei wem wird der Vorwegabzug nicht gekürzt?
- 3.4 Grundhöchstbetrag
- 3.5 Häftiger Höchstbetrag
- 3.6 Pflegeabzugsbetrag
- 3.7 Erhöhungsbetrag bei Rürup-Rente

4 Altersvorsorgeaufwendungen

- 4.1 Was sind Altersvorsorgeaufwendungen?
- 4.2 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
 - 4.2.1 In der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesene Pflichtbeiträge
 - 4.2.2 Welche Beiträge sind absetzbar?
- 4.3 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse
- 4.4 Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- 4.5 Beiträge zu einer Rürup-Rente (Basisrente)
 - 4.5.1 Wer kann eine Rürup-Rente abschließen?
 - 4.5.2 Was ist eine Rürup-Rente? – Die Grundvoraussetzungen
 - 4.5.3 Die Basisrente-Alter
 - 4.5.4 Die Basisrente-Erwerbsminderung
 - 4.5.5 Der Vertrag muss zertifiziert sein
 - 4.5.6 Anbieter übermittelt Beitragsdaten ans Finanzamt
 - 4.5.7 Wie hoch sind die Rürup-Beiträge absetzbar?
 - 4.5.8 Wie wird die Rürup-Rente später versteuert?
 - 4.5.9 Für wen rechnet sich steuerlich eine Rürup-Rente?
 - 4.5.10 Produktinformationsblatt sorgt für mehr Transparenz

5 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

- 5.1 Was sind sonstige Vorsorgeaufwendungen?
 - 5.1.1 Begünstigt und nicht begünstigt absetzbare Beiträge
 - 5.1.2 Nicht als Vorsorgeaufwendungen absetzbare Beiträge
- 5.2 Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen
 - 5.2.1 Nur Beiträge zur Basisabsicherung sind begünstigt
 - 5.2.2 Sie sind gesetzlich krankenversichert
 - 5.2.3 Sie sind privat krankenversichert
 - 5.2.4 Datenübermittlung an das Finanzamt
 - 5.2.5 Welche Beiträge akzeptiert das Finanzamt?
 - 5.2.6 Abzug von Beiträgen bei Ehepartnern
 - 5.2.7 Vorauszahlung von Krankenkassenbeiträgen als Steuersparmodell
- 5.3 Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
 - 5.3.1 Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
 - 5.3.2 Beiträge zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
- 5.4 Unfall- und Haftpflichtversicherungen
 - 5.4.1 Beiträge zu Unfallversicherungen
 - 5.4.2 Beiträge zu Haftpflichtversicherungen
- 5.5 Risikolebensversicherungen
- 5.6 Renten- und Lebensversicherungen
 - 5.6.1 Begünstigt sind nur noch Altverträge
 - 5.6.2 Wann Lebensversicherungen steuerlich anerkannt werden

Vorsorgeaufwendungen in der Steuererklärung

Einführung

Als **Vorsorgeaufwendungen** abziehbar sind Ausgaben für die Zukunftsvorsorge. Das sind vor allem Beiträge

- zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung,
- zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- Lebensversicherungen unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Vorsorgeaufwendungen werden unterteilt in

- **Altersvorsorgeaufwendungen** und
- **sonstige Vorsorgeaufwendungen**.

Alle Einzelheiten zu den absetzbaren Versicherungsbeiträgen lesen Sie in den Kapiteln »Altersvorsorgeaufwendungen« und »Sonstige Vorsorgeaufwendungen«. In den Kapiteln »Die neue Berechnungsmethode« und (nur noch bis 2019 anwendbar) »Die alte Berechnungsmethode« geht es um die Frage, **bis**

zu **welcher Höhe** die Vorsorgeaufwendungen Ihre Steuerlast tatsächlich mindern.

In diesem Beitrag beschriebene Regelungen für Ehepartner gelten für Partner einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** entsprechend (§ 2 Abs. 8 EStG).

1 Berücksichtigung in der Steuererklärung

1.1 Zwei Berechnungsmethoden mit Günstigerprüfung

1.1.1 Die für Sie günstigere Berechnungsmethode wird angewandt

Die Berechnung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen ist komplex: So gelten je nach Art der Vorsorgeaufwendungen unterschiedliche Höchstbeträge und bestimmte Versicherungsbeiträge werden nur anteilig berücksichtigt. Zudem gibt es **bis 2019 zwei unterschiedliche Methoden** zur Berechnung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen: die neue und bis 2019 die alte Berechnungsmethode.

- Bei der neuen Berechnungsmethode sind Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen getrennt jeweils bis zu eigenen Höchstbeträgen absetzbar. Ausnahme: Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung sind in voller Höhe absetzbar,

selbst wenn sie über dem Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen liegen.

- **Bis 2019** gibt es eine sog. **Günstigerprüfung**: Das Finanzamt prüft von sich aus, ob für Sie die Berechnung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht 2004 günstiger ist als nach neuem Recht. Ist das der Fall, werden im Steuerbescheid die absetzbaren Vorsorgeaufwendungen nach dieser **alten Berechnungsmethode** ermittelt. Hierbei sind Altersvorsorge- und sonstige Vorsorgeaufwendungen gemeinsam bis zum sog. Vorsorgehöchstbetrag absetzbar. Seit 2011 allerdings wurde der Vorwegabzug – und damit auch der maximal abzugsfähige Vorsorgehöchstbetrag – jedes Jahr geringer. Ab 2020 gibt es nur noch die neue Berechnungsmethode.

1.1.2 Beiträge für eine Riester-Rente werden extra berücksichtigt

Wer fürs Alter vorsorgen will, kann dies auch über eine private **Riester-Rente** tun. Ist hier der Sonderausgabenabzug günstiger, sind die Beiträge **zusätzlich** zu den Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben nach § 10a EStG abzugsfähig.

In einen Riester-Vertrag eingezahlte Altersvorsorgebeiträge haben also keinen Einfluss auf die Höhe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen. Ihre Beiträge für eine **Riester-Rente** tragen Sie in der Steuererklärung bitte in die **Anlage AV** ein.

1.1.3 Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge

Vom Arbeitgeber **pauschal versteuerte oder steuerfrei einbezahlte Beiträge** für Ihre betriebliche Altersvorsorge werden in der Steuererklärung nicht berücksichtigt. Das heißt: Die Beiträge sind nicht im steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn enthalten und können nicht als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Das gilt zum Beispiel für pauschal versteuerte oder nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge für eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse.

Soweit Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge von Ihnen als steuerpflichtiger Arbeitslohn **normal versteuert** wurden, können Sie diese als Vorsorgeaufwendungen in der Steuererklärung ansetzen. Vorausgesetzt, die Versicherungsbeiträge erfüllen die entsprechenden [Voraussetzungen](#).

1.2 Die Anlage Vorsorgeaufwand richtig ausfüllen

Ihre Versicherungsbeiträge tragen Sie in der Steuererklärung in das Formular [Anlage Vorsorgeaufwand](#) ein. Auch Ehepartner mit Zusammenveranlagung füllen eine gemeinsame Anlage Vorsorgeaufwand aus.

Neu für die Steuererklärung ab 2019 auf Papiervordrucken: Zeilen mit Abfragen, in denen sog. eDaten berücksichtigt werden, die im Regelfall bereits dem Finanzamt elektronisch gemeldet wurden (z.B. von Ihrem Arbeitgeber, Ihrer Krankenversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung), brauchen Sie grundsätzlich nicht mehr auszufüllen. Diese Zeilen sind

optisch hervorgehoben und am Zeilenende mit einem



-Logo versehen. Machen Sie in diesen Zeilen keine Angaben, gelten die elektronisch übermittelten eDaten als von Ihnen erklärte Daten (§ 150 Abs. 7 Satz 2 AO).




In die mit **gekennzeichneten Zeilen/Bereiche** müssen Sie nur dann die **zutreffenden Daten vollständig eintragen, wenn**

- Sie von den gemeldeten eDaten abweichen möchten, z.B. weil die gemeldeten Beiträge Ihrer Auffassung nach zu niedrig sind;
- Ihnen bekannt ist, dass die übermittelten eDaten nicht zutreffend sind;
- ausnahmsweise Ihr Arbeitgeber keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung ans Finanzamt übermittelt und Ihnen stattdessen eine »Besondere

Lohnsteuerbescheinigung« ausgehändigt hat oder Ihre Versicherung die Daten nicht elektronisch übermittelt und stattdessen eine »Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt« über die geleisteten Beiträge an Sie versandt hat.

Prüfen Sie deshalb die gemeldeten eDaten, am besten vor Abgabe der Steuererklärung! **Welche eDaten gemeldet wurden**, können Sie den Ihnen zugesandten Mitteilungen der meldepflichtigen Stellen (Arbeitgeber, Krankenkassen, Versicherungen und Behörden) entnehmen, so vor allem der Lohnsteuerbescheinigung, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten. Als Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung können Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger eine »Rentenbezugsmitteilung zur Vorlage beim Finanzamt« anfordern, der Sie u.a. die gemeldeten Angaben zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entnehmen können. Für die Folgejahre wird Ihnen diese Bescheinigung dann automatisch zugesandt.



Wer die mit  gekennzeichneten Zeilen nicht auszufüllen braucht und auch in allen anderen (nicht



mit (gekennzeichneten) Zeilen/Bereichen keine Eintragungen vornehmen muss bzw. möchte, **braucht die Anlage Vorsorgeaufwand nicht mehr abzugeben.**

- Unter »**Beiträge zur Altersvorsorge**« (Zeilen 4 bis 10) werden Ihre **Altersvorsorgeaufwendungen** berücksichtigt. Dazu gehören Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, landwirtschaftlichen Alterskasse, an berufsständische Versorgungseinrichtungen oder für eine private Rürup- bzw. Basisrente.

In Zeile 5 tragen Sie Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung ein, wenn

- Sie kein Arbeitnehmer sind (und deshalb keine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt wurde) oder
- Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht in der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 23a/b ausweist, weil Sie die gesamten Beiträge direkt an die Einrichtung zahlen (sog. Selbstzahler). In diesem Fall tragen Sie Ihre eigenen Beiträge ein, also den Gesamtbeitrag vermindert um den in der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 22b

ausgewiesenen steuerfreien
Arbeitgeberzuschuss.

In Zeile 6 tragen Sie nicht in einer Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ein.

In Zeile 10 brauchen Sie den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung für einen **450-Euro-Job** nur anzugeben, wenn dies [steuerlich für Sie günstiger ist](#).

- Unter »**Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**« finden Sie in den Zeilen 11 bis 22 die Eingabefelder für Beiträge an gesetzliche Krankenkassen. Angaben zu den begünstigt absetzbaren Beiträgen zur Basisabsicherung werden in den Zeilen 11 bis 21 berücksichtigt.
 - **Arbeitnehmer**, die ausnahmsweise (in Zeile 11 enthaltene) Krankenversicherungsbeiträge zahlen, aus denen sich **kein Anspruch auf Krankengeld** ergibt, tragen die entsprechenden Beiträge in Zeile 12 ein. Dann berücksichtigt das Finanzamt diese Beiträge zu 100 % - und nicht nur zu 96 % - als begünstigt absetzbare Beiträge zur Basisabsicherung.
 - Beiträge zur Basisabsicherung, die **nicht in einer Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen** sind, z.B bei Rentnern oder bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern, werden in den Zeilen 16 bis 21 berücksichtigt. Da für diese Beiträge oft kein

Anspruch auf Krankengeld besteht, müssen Sie nur dann (in Zeile 16 bzw. 19 enthaltene) Beiträge in Zeile 17 und/oder 20 eingeben, wenn Sie daraus einen Anspruch auf Krankengeld haben.

- In Zeile 22 geben Sie Beiträge an gesetzliche Krankenkassen für **Wahlleistungen oder Zusatzversicherungen** (abzüglich erstatteter Beiträge) an, die nicht zur Basisabsicherung gehören und deshalb nicht begünstigt, sondern nur begrenzt als weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen absetzbar sind.
- Zeilen 23 bis 26 unter »**Beiträge zur inländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung**«: Die von Ihrem Krankenversicherer an die Finanzverwaltung gemeldeten Beiträge zur privaten Krankenversicherung für die **Basisabsicherung** sowie Beiträge zur privaten Pflege-Pflichtversicherung sind begünstigt absetzbar. Maßgebend sind die von Ihnen im Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Beiträge. Die in der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 28 vom Arbeitgeber ausgewiesenen »Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung ...« sind dagegen nicht für die Anlage Vorsorgeaufwand bestimmt. Das ist der vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser Wert dient lediglich dazu, festzustellen, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind: Das

ist der Fall, wenn der ausgewiesene Wert höher ist als die im betreffenden Jahr tatsächlich als Vorsorgeaufwendungen abziehbaren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und der im Jahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 11.600,- € (2020: 11.900,- €) bzw. bei zusammen veranlagten Partnern der von beiden insgesamt erzielte Arbeitslohn 22.050,- € (2020: 22.600,- €) übersteigt (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Nur begrenzt als weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen absetzbar und deshalb **nicht begünstigt** sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG abzugsfähige

- Beiträge oder Beitragsanteile, die über die Basisabsicherung hinausgehen z.B. für Wahlleistungen oder Zusatzversicherungen. Diese tragen Sie (abzüglich erstatteter Beiträge) in Zeile 27 ein.
- Beiträge für freiwillige zusätzliche Pflegeversicherungen. Diese tragen Sie (abzüglich erstatteter Beiträge) in Zeile 28 ein.
- Auf der **Rückseite der Anlage Vorsorgeaufwand** tragen Sie in die Zeilen 31 bis 36 »Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung« ein.
- Bei privat und freiwillig gesetzlich Krankenversicherten werden entsprechend die **steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse** laut Nr. 24a bis c der Lohnsteuerbescheinigung berücksichtigt (Zeilen 37 bis 39).

- Zahlen **Sie als Versicherungsnehmer** Beiträge für die Kranken- oder Pflegeversicherung anderer Personen, zum Beispiel des von Ihnen (mit)versicherten Kindes, für das **kein Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag** besteht, sind diese bei Ihnen als Vorsorgeaufwendungen absetzbar (Zeilen 40 bis 44). Tragen Sie bitte Identifikationsnummer sowie Name und Geburtsdatum der mitversicherten Person in Zeile 40 ein. Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen für die mitversicherte Person tragen Sie in Zeile 44 ein.

Besteht ein **Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag**, finden Sie die Eintragungsfelder in den Zeilen 31 bis 34 der **Anlage Kind** unter »Aufwendungen von mir/uns als Versicherungsnehmer geschuldet und von mir/uns getragen«. Unter »Aufwendungen vom Kind als Versicherungsnehmer geschuldet und von mir/uns getragen« können Sie in den Zeilen 35 bis 40 von Ihnen im Rahmen der Unterhaltspflicht übernommene **Beiträge zur Basisabsicherung** geltend machen, die Ihr **Kind** (oder der andere Elternteil) **als Versicherungsnehmer** schuldet. Machen Sie diese Beiträge geltend, kann Ihr Kind insoweit die Beiträge nicht als Vorsorgeaufwendungen absetzen.

- In die Zeilen 46 bis 52 unter »**Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen**« tragen Sie für sich und ggf. Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner die gezahlten Versicherungsbeiträge in die jeweils dafür vorgesehene Zeile ein. Diese

Beiträge gehören zu den nur begrenzt abzugsfähigen weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Von den Beiträgen abziehen müssen Sie erhaltene steuerfreie Zuschüsse, Beitragsrückzahlungen und ausgezahlte Gewinnanteile.

- Unter »**Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen**« müssen Sie ggf. Angaben machen, die das Finanzamt zur Berechnung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen benötigt:
 - Erfüllen Sie und/oder Ihr Ehepartner die Voraussetzungen für den »großen« Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen, tragen Sie in Zeile 51 entsprechend die Ziffer »2« ein.
 - Die Zeilen 52 bis 56 füllen **nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer** aus. Die Angaben benötigt das Finanzamt zur Berechnung der Höhe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen für die Kürzung des [Vorwegabzugs](#) im Rahmen der [alten Berechnungsmethode](#) und zur Ermittlung des bei der neuen Berechnungsmethode [für die Altersvorsorgeaufwendungen geltenden Höchstbetrages](#).
 - In Zeile 57 tragen Sie die Ziffer »1« ein, wenn Sie **Arbeitslohn aus einem nicht aktiven Arbeitsverhältnis** bezogen haben, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge handelt, also kein Versorgungsfreibetrag gewährt wird. Betroffen

sind im Wesentlichen Bezieher einer Betriebsrente oder Werkspension im (Vor-)Ruhestand, bei denen es um die Frage geht, ob im Rahmen der [alten Berechnungsmethode](#) der [Vorwegabzug](#) zu kürzen ist oder nicht.

! **Tipp:** In die Eingabefelder der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragende Beträge dürfen Sie **zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf- oder abrunden.**

1.3 Grundsätzliches zum Abzug von Versicherungsbeiträgen

1.3.1 Beiträge sind im Jahr der Zahlung abzugsfähig

Grundsätzlich sind Versicherungsbeiträge **im Jahr der Zahlung** abziehbar. Dabei spielt es keine Rolle, für welches Jahr die Beiträge gezahlt werden.

Zu beachten ist aber die **Ausnahme für** regelmäßig wiederkehrende Ausgaben: Zahlen Sie Versicherungsbeiträge kurze Zeit (Zeitraum von zehn Tagen) vor oder nach dem Jahreswechsel, werden sie dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugerechnet, wenn die Beiträge kurze Zeit vor oder nach dem Jahreswechsel fällig werden. **Im Zeitraum 22.12. bis 10.1. fällige und gezahlte Beiträge** werden somit steuerlich dem Jahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören – auch wenn dies nicht dem Zahlungsjahr entspricht (§ 11 Abs. 2 Satz 2

EStG; BMF-Schreiben vom 24.5.2017, BStBl. 2017 I S. 820 Rz. 195 bis 198).

» **Beispiel:** Frau Zach zahlt den am 1.1.2020 fälligen Beitrag für den Monat Dezember 2019 am 10.1.2020. Grundsätzlich wäre dieser Beitrag dem Jahr der Zahlung zuzurechnen. Da Zahlung und Fälligkeit aber im Zeitraum 22.12. bis 10.1. erfolgt, ist die wirtschaftliche Zugehörigkeit entscheidend: Der Beitrag ist in der Steuererklärung 2019 zu berücksichtigen.

Die Beiträge können also auch als Voraus- oder Nachzahlungen für andere Jahre geleistet werden. Für die **Basis-Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung gilt aber folgende Einschränkung:** Beiträge für künftige Jahre (Beitragsvorauszahlungen) sind im Zahlungsjahr nur abziehbar, soweit sie das 2,5-Fache (ab 2020 das 3-Fache) der auf das Zahlungsjahr entfallenden Beiträge nicht übersteigen. Übersteigen die Beitragsvorauszahlungen diese Grenze, können die übersteigenden Beiträge erst in dem Jahr steuerlich berücksichtigt werden, für das sie geleistet wurden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG).

1.3.2 Welche Beiträge akzeptiert das Finanzamt?

Grundsätzlich berücksichtigt das Finanzamt nur Versicherungsbeiträge, die Sie als **Versicherungsnehmer** geleistet haben. Bei **zusammen veranlagten Ehepartnern** reicht es aus, wenn Sie oder Ihr Ehepartner Versicherungsnehmer sind. Wer von Ihnen beiden die Beiträge zahlt, ist gleichgültig. Zu den absetzbaren Beiträgen zählt auch die Ausfertigungs-, Aufnahme- oder